

An das  
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
- Verkehrswesen -  
82467 Garmisch-Partenkirchen

Antrag eingegangen am: \_\_\_\_\_

**Den Antrag bitte (wenn möglich) mit Schreibmaschine ausfüllen !**

## Antrag auf Erteilung

**einer Fahrerbescheinigung für den gewerblichen Güterkraftverkehr im Rahmen der  
Gemeinschaftslizenz (nach VO [EG] Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009)**

**Hiermit beantrage ich (Unternehmer)**

Name bzw. Firma und Rechtsform

--

*Anschrift*

Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail

Lizenznummer	Datum der Erteilung	Gültigkeitszeitraum	Anzahl Abschriften

*Erteilungsbehörde*

--

für

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Art des Ausweises	Nummer des Ausweises	Ausstellungszeitpunkt und -ort des Ausweises	
Nummer der Fahrerlaubnis	Ausstellungszeitpunkt und -ort der Fahrerlaubnis	Nummer der Sozialversicherung	

eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 VO [EG] 1072/2009 zu erteilen.

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

Kopien von Reisepass oder gleichwertigem Ausweisdokument, Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis, Führerschein, Sozialversicherungsausweis, Meldebescheinigung der Wohnsitzbehörde, sowie das Prüfungszeugnis des Grundmoduls der Berufskraftfahrer-Qualifikation (§11 Abs.4 Nr.1 BKrFQV)

Von den beigefügten Datenschutzbestimmungen habe ich Kenntnis genommen und andere Personen, deren Daten im Rahmen dieses Antrags erhoben werden, aufgeklärt.

Stand: Juni 21

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Fahrerbescheinigung

- (1) Die Fahrerbescheinigung wird von einem Mitgliedstaat gemäß dieser V CERordnung jedem Verkehrsunternehmer ausgestellt, der
- a) Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist und der
  - b) in diesem Mitgliedstaat entweder einen Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen ist, rechtmäßig beschäftigt oder einen Fahrer rechtmäßig einsetzt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und dem Verkehrsunternehmer gemäß den Bestimmungen zur Verfügung gestellt wird, die in diesem Mitgliedstaat für die Beschäftigung und die Berufsausbildung
    - i) durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gegebenenfalls
    - ii) durch Tarifverträge nach den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften festgelegt wurden.
- (2) Die Fahrerbescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmens auf Antrag des Inhabers der Gemeinschaftslizenz für jeden Fahrer ausgestellt, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG ist und den der Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigt, oder für jeden Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der genannten Richtlinie ist und der dem Verkehrsunternehmer zur Verfügung gestellt wird. Mit der Fahrerbescheinigung wird bestätigt, dass der darin genannte Fahrer unter den im Absatz 1 festgelegten Bedingungen beschäftigt ist.
- (3) (...)
- (4) (...)
- (5) (...) Die Seriennummer der Fahrerbescheinigung kann im einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen gespeichert werden, das die Bescheinigung dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt.
- (6) Die Fahrerbescheinigung ist Eigentum des Verkehrsunternehmers, der sie dem darin genannten Fahrer zur Verfügung stellt, wenn dieser Fahrer ein Fahrzeug im Verkehr mit einer dem Verkehrsunternehmer erteilten Gemeinschaftslizenz führt. Eine beglaubigte Kopie der von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats des Verkehrsunternehmers ausgestellte Fahrerbescheinigung ist in den Geschäftsräumen des Verkehrsunternehmers aufzubewahren. die Fahrerbescheinigung ist jedem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) (...) Die Fahrerbescheinigung gilt nur, solange die Bedingungen, unter denen sie ausgestellt wurde, erfüllt sind. (...) der Verkehrsunternehmer [gibt] sie unverzüglich der ausstellenden Behörde zurück[...], wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

EU-Staaten

Belgien	Italien	Portugal	Zypern (Süd)
Bulgarien	Kroatien	Rumänien	
Dänemark	Lettland	Schweden	
Deutschland	Litauen	Slowakei	
Estland	Luxemburg	Slowenien	
Finnland	Malta	Spanien	
Frankreich	Niederlande	Tschechien	
Griechenland	Österreich	Ungarn	
Irland	Polen	Vereinigtes Königreich	



**Informationsblatt**  
zur Erhebung von personenbezogenen Daten  
(Art. 12 und 13 DSGVO)

**Verfahren:**

VMS Dr. Haller, VUDat (Verkehrsunternehmerdatei)

**Verarbeitungstätigkeit:**

Führen von Akten und Registern mit den zur Aufgabenerfüllung relevanten persönlichen Daten

## 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon: 08821 751-1  
Fax: 08821 751-380  
E-Mail: poststelle@lra-gap.de

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Datenschutzbeauftragter  
Olympiastraße 10  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
E-Mail: datenschutz@lra-gap.de

## 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Sachbearbeitung innerhalb unserer Behörde:

- Überprüfung der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen zum gewerblichen Güterkraftverkehr zur Erteilung einer Lizenz oder Erlaubnis zum Güterkraftverkehr nach GüKG; - Übermittlung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten an die Verkehrsunternehmerdatei (VUDat)
- Ahndung von Verstößen gegen das GüKG

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG, §15 Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) i.V.m. Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009, §2 Abs. 1 Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) i.V.m. Art. 16 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009, §17 Abs. 5 Satz 2 GüKG  
hilfsweise aufgrund Art. 13, 37 Abs. 1 BayVwVfG

## 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

bei Antrag auf eine Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Lizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr werden Ihre Daten im Rahmen eines Anhörverfahrens weitergegeben an:

- das Bundesamt für Güterverkehr (BAG)
- die Industrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern
- den Landesverband bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.
- den Landesverband bayerischer Spediteure (LBS) e.V.
- Berufsgenossenschaft für Verkehr

Erhalten Sie die Erlaubnis oder Lizenz werden Ihre Daten an die Verkehrsunternehmerdatei (VUDat) beim BAG übermittelt. Die Daten sind für die angeschlossenen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden einsehbar. Bestimmte Daten können von Jedermann im öffentlich zugänglichen Bereich im Internet unter [www.verkehrsunternehmerdatei.de](http://www.verkehrsunternehmerdatei.de) eingesehen werden. Das BAG ist als nationale Kontaktstelle auch verpflichtet, auf Abfrage Auskünfte über Personen an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen für den Güterverkehr erforderlich ist.

Bei Anhaltspunkten für eine Straftat an die Staatsanwaltschaft.

#### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

#### 6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:  
Ist eine Antragsbearbeitung abgeschlossen, werden die Unterlagen der/des Antragstellerin/Antragstellers archiviert und die Daten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zehn Jahre aufbewahrt. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen, die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist oder Sie einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt haben.  
Nach Ablauf der Berechtigung zum Güterkraftverkehr werden Ihre Daten noch ein Jahr in der VUDat gespeichert.

#### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

#### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:**  
Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die weitere Sachbearbeitung im Rahmen der Antragstellung erforderlich und unerlässlich. Die Erhebung Ihrer Daten stützt sich auf Art. 6 DSGVO i.V.m. Art. 4 BayDSG, §15 Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) i.V.m. Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009 und §2 Abs. 1 Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) i.V.m. Art. 16 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1071/2009 sowie §17 Abs. 5 Satz 2 GüKG;  
hilfsweise aus Art. 13, 37 Abs. 1 BayVwVfG

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden!